

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Läuscht Dich alles oft beim Kaufe,  
Und besonders, wenn ein Hause  
Keccker Mätkler Dich umgiebt,  
Und zum Handel treibt und schiebt. —

Herr Trautvetter beleuchtet dann weiter die ver-  
schiedenen Unarten und Fehler der Pferdehändler  
und auch Pferde Käufer und ist in der Sache jeden-  
falls gut bewandert.

Folgende Lehre scheint beachtenswerth:

Zieht ein Pferd zum Kauf Dich an,  
Klüg'le nie zu sehr am Zahn,  
Such' Dein Wissen zu verschweigen,  
Denn es trügen oft die Zeichen!  
Und hältst Du den Gaul für dumm,  
Geh' nur still um ihn herum;  
Und besonders nimm Dir's vor,  
Greif' dem Dummen nie in's Ohr,  
Tritt ihm niemals auf die Krone,  
Sondern diesen Theil verschone;  
Wer dies bei dem Handel macht,  
Wird vom Kenner ausgelacht,  
Und muß dann, ob seinem Prahlen,  
Oft noch doppelt Strafe zahlen!

Denn, wenn hier der Händler sieht,  
Daß der Käufer sich bemüht,  
Gute Pferde zu bekritteln,  
Viele Fehler zu ermitteln,  
Ohne Noth und ohne Gründe,  
Straft er ihn gar oft geschwinde,  
Schmeichelt ihm bei seinem Wahn,  
Nennt ihn einen klugen Mann,  
Und jemehr er sich vergißt,  
Raisonneur und Prahler ist,  
Und mit seinem Gelde tobt,  
Wird vom Händler er gelobt,  
Sagt: „daß er den Fleck gefunden,  
„Daß das Pferd zu schwach verbunden“,  
Sagt ihm viel, doch nur zum Schein,  
Viel von einem Ueberbein,  
Zeigt ihm selbst den kleinsten Fehler —  
Und der Käufer wird fideler,  
Wird gemüthlich, ist erfreut  
Ob der großen Ehrllichkeit.

Nun, wie es dem Käufer weiter geht, möge jeder,  
der sich für den Gegenstand interessirt, der kleinen  
Schrift entnehmen. Der Schlußvers der Strophe  
jedoch lautet:

Denn der Handel, wie man spricht,  
Leidet Lieb' und Freundschaft nicht.

### Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Circular in Betreff der vom Mann  
selbst anzuschaffenden Kleidungsstücke.) Veranlaßt  
durch den Umstand, daß seitfort Leute in die Instruktionscurse  
eintrücken, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anschaffen  
müssen, nicht besitzen, erließ der Bundesrath an sämtliche eid-  
genössische Stände folgendes Kreis Schreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Es rücken immer noch Leute in  
die Instruktionscurse ein, welche diejenigen Kleidungsstücke, die  
sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel, Hemden, Strümpfe zc.  
nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Curdcom-  
mandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu

ergänzen. Den Commandanten stehen gegenüber solchen Säumligen  
in der Regel keine ausreichenden Zwangsmittel zur Verfügung,  
da Solbabzüge meistens nicht genügen, um das Fehlende, nament-  
lich Schuhwerk, anzuschaffen. Zudem können Solbabzüge nicht  
unter allen Umständen als ein korrektes Mittel zum Ersatz von  
Kleidungsstücken betrachtet werden. — Wenn nun auch die Be-  
schaffung der erwähnten Kleidungsstücke zunächst dem Manne ob-  
liegt, so haben die Kantone nichtbedingender gemäß Artikel 20  
der Bundesverfassung und Artikel 144 der Militärorganisation  
die Verpflichtung, die Wehrpflichtigen vollständig bekleidet in die  
Militärschulen zu senden. — Wir müssen Sie daher ersuchen,  
die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß auch diejenigen Bekle-  
dungsstücke, deren Beschaffung der Mannschaft obliegt, vor dem  
Abgang der letztern in die Instruktionscurse einer genauen Ver-  
sicherung unterworfen und das Fehlende oder Mangelhafte ergänzt  
werde. — Selbstverständlich steht es den Kantonen je nach ihrer  
Gefehgebung frei, sich die diesfalls gebachten Ausgaben von den  
Wehrpflichtigen, ihren Angehörigen oder von den Gemeinden zurück-  
vergüten zu lassen. — Sollten trotz diesen Anordnungen einzelne  
Wehrmänner ohne die vorgeschriebenen Bekleidungsstücke in die  
Curse einrücken, so müßte das Fehlende auf Rechnung der be-  
treffenden Kantone beschafft werden.“

Bundesstadt. In der nächsten Sitzung der Bundesverfamm-  
lung kommen folgende militärischen Traktanden zur Behandlung:  
Weischaft und Gesehentwurf vom 30. Oktober 1876, betreffend  
den Militärpflichtersaß. (Priorität beim Nationalrath.)

Bericht des Bundesrathes vom 12. Mai 1876 in Ergänzung  
der Weischaft vom 25. Februar, betreffend Bundesgesetz über  
Befolgung der Militärbeamten, und Bundesbeschluß über Ver-  
gütung von Pferdeationen in Friedenszeiten. (Anhängig beim  
Ständerath.)

Weischaft vom 6. Oktober 1876, betreffend das Gesuch der  
Regierung des Kantons Solothurn um Rückvergütung der Kosten  
für die Organisationsmusterungen der Landwehr und für die Be-  
sammlung der Rekruten. (Priorität beim Ständerath.)

Weischaft und Beschlußentwurf betreffend Entschädigung an die  
Kantone für die Bekleidung der Rekruten des Jahres 1877.

Weischaft und Beschlußentwurf betreffend den Bestand und die  
Organisation des Lazarethtrains als II. Abtheilung des Trains-  
bataillons der Landwehr.

Returs der Gutden Emil Müller in Thun und Friedrich Buri  
in Bern, betreffend ihre Veretzung zu einer andern Waffe.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat den mit dem Kanton und  
der Stadtgemeinde Luzern am 22. Januar d. J. vereinbarten  
Vertrag in Betreff Ueberlassung der in Luzern bestehenden Mi-  
litär-Anstalten (Kaserne, Stallungen, Reitbahn, Exercier- und  
Schießplatz auf der Allmend) für einen eidg. Waffenplatz seine  
Genehmigung ertheilt.

— (Rekrutenprüfungen.) Die Ergebnisse der Rekru-  
tenprüfungen im Jahr 1876 stimmen im Wesentlichen wieder mit  
denen von 1875 überein. Die Rangordnung der Kantone ist  
folgende (wobei zu bemerken, daß je näher die hintere Ziffer der  
Note 1 steht, desto besser, und je mehr sich die Ziffer der Note 4  
nähert, desto schlechter die mittlere Note, welche die gesammte  
Mannschaft des betreffenden Kantons erhalten hat):

1. Baselstadt	1,55	14. Zug	2,10
2. Genf	1,75	15. Bern	2,13
3. Thurgau	1,79	16. Aargau	2,13
4. Zürich	1,82	17. Glarus	2,17
5. Waadt	1,83	18. Tessin	2,20
6. Schaffhausen	1,89	19. Uri	2,37
7. Neuenburg	1,94	20. Freiburg	2,37
8. St. Gallen	1,99	21. Obwalden	2,46
9. Baselland	2,00	22. Schwyz	2,57
10. Solothurn	2,01	23. Valais	2,63
11. Appenzell A.-Rh.	2,07	24. Nidwalden	2,73
12. Luzern	2,07	25. Appenzell J.-Rh.	3,15
13. Graubünden	2,10		

— (Militärischer Vorunterricht.) Am 17. Februar  
versammelte sich in Aarau unter Vorsitz des Hrn. Oberst Rudolf

die eidg. Commission, welche die für den militärischen Vorunterricht entworfenen Turnziele vorzubereiten hat. Die Arbeit soll nunmehr beendet sein und die betreffenden Vorschläge dem Bundesrath vorgelegt werden.

**Thun.** (Die eidg. Artilleriecommission) hat sich unter Leitung des Waffenschefs, General Herzog, in Thun zu Schießversuchen versammelt. Dieselben werden mit zwei Geschützen vorgenommen, einem 8-Zentimeter-Feldgeschütz und einem Gebirgsgeschütz, beide vollständig ausgerüstet und ebenfalls hinterladen. Diese Geschütze kommen aus der Krupp'schen Fabrik in Essen.

**Zürich.** (Militärpflichtige.) Gemäß einem Kreis Schreiben des Schweiz. Militärdepartements vom 20. Dezember 1876, hatten nach der „N. Z. S.“ sämmtliche Kreiscommandanten auf den 15. Februar 1877 eine Abzählung der in den Stammcontrollen des Rekrutungskreises verzeichneten, im militärpflichtigen Alter befindlichen männlichen Bevölkerung vorzunehmen. Diese Abzählung hat ergeben, daß im Militärkreis Zürich sich 15,148 Militärpflichtige befinden, wovon 6356 Dienstpflichtige und 8792 übrige im wehrpflichtigen Alter Stehende sind. Von den 6356 Dienstpflichtigen gehören 4946 der Infanterie, 131 der Cavallerie, 842 der Artillerie, 273 dem Genie, 123 den Sanitätstruppen und 31 den Verwaltungstruppen an; 10 Mann sind Stabssekretäre. In diesen Zahlen sind die 848 Rekruten des Jahres 1877 inbegriffen, wovon 299 eingetheilt und 549 zurückgestellt oder untauglich erklärt wurden.

**Zürich.** (Waffenplatzfrage.) Der Regierungsrath legt dem Kantonsrath zur Orientirung in der Waffenplatzfrage die seit Januar 1876 mit dem schweizerischen Militärdepartement und dem Bundesrath gewechselte Correspondenz vor. Sein Antrag in dieser Angelegenheit zu Händen des Kantonsrathes lautet wörtlich wie folgt: „Der Regierungsrath wird ermächtigt, dem Bunde gegen eine, nach den im Schreiben des Bundesrathes vom 29. Januar d. J. offerirten Normalen zu bemessende Entschädigung die hiesigen Militäranstalten behufs Abhaltung von Instructionscursen für das Jahr 1877 zur Verfügung zu stellen, in der Voraussetzung, daß die definitive, vertragliche Regelung dieser Verhältnisse sofort an Hand genommen und beförderlich durchgeführt werde.“ Zur Ergänzung und Erläuterung dieses Antrages fügen wir aus dem oben erwähnten bundesrätlichen Schreiben gleich hier die „Normalen“ bei: 10 Rp. für jeden Tag Kasernirung von einem Mann oder Pferd; 3 Fr. per Tag für die Benutzung einer, oder 6 Fr. per Tag für die Benutzung zweier Reitbahnen; 15—20 Fr. per Tag (je nach der Größe) für die Benutzung der Exercier- und Schießplätze, wobei es selbstverständlich ist, daß für gleichzeitig stattfindende Curse die Benutzung der Reitbahnen und Exercierplätze nur einfach vergütet wird. Es sind dies die nämlichen Entschädigungen, wie sie vom Bunde für eine Reihe von Waffenplätzen im laufenden Jahre und theilweise vertraglich in den künftigen Jahren bezahlt werden und wie sie dem Militärbudget zu Grunde liegen.

**Zürich.** (Die Waffenplatzfrage) läßt die Zürcher Regierung nicht so leicht zur Ruhe kommen. Kürzlich ist diese Angelegenheit im Großen Rath behandelt worden. Die „N. Z. S.“ berichtet darüber: Der Antrag des Regierungsrathes in dieser Angelegenheit lautet: „Der Regierungsrath wird ermächtigt, dem Bunde gegen eine, nach den im Schreiben des Bundesrathes vom 29. Januar d. J. offerirten Normalen zu bemessende Entschädigung die hiesigen Militäranstalten behufs Abhaltung von Instructionscursen für das Jahr 1877 zur Verfügung zu stellen, in der Voraussetzung, daß die definitive, vertragliche Regelung dieser Verhältnisse sofort an Hand genommen und beförderlich durchgeführt werde.“ — In seinem Referate theilt Regierungsrath Walder mit, daß nach dem Schultableau des laufenden Jahres sich die vom Bunde zu bezahlende Entschädigungssumme auf nur 10,861 Fr. belaufen werde, und daß damit nicht einmal die Betriebskosten gedeckt werden können. — Von Seite der H. Oberstleutnanten G. Gscheer und Bezirksrichter Augst wurde im Verlaufe der Diskussion dem Regierungsrath die Rath gegeben, er solle bei den künftigen Verhandlungen mit dem Bundesrath etwas mehr

Entgegenkommen bewirken. Als man die Militäranstalten gebaut, habe man von vorne herein gewußt, daß dieselben nicht vergütet werden, sondern daß man sich mit dem indirekten Nutzen, d. h. mit dem Gewinn an Zeit und Geld, den die meisten Wehrpflichtigen des herwärtigen Kantons machen, wenn sie ihren Dienst im Kanton selbst leisten können, begnügen müsse. Der Bau der Militäranstalten sei aber auch geschehen im Interesse des schweizerischen Wehrwesens und es habe Niemand daran gedacht, daß der Bund den Kanton Zürich für die Benutzung derselben mehr und besser entschädigen müsse, als dies bei den andern Kantonen der Fall sei. Wenn der nur zu sehr in die Länge gezogene Streit endlich einmal ausgetragen sei, so werde der Bund den Waffenplatz Zürich auch wieder mehr berücksichtigen können; bis dahin müsse er eben in Betracht kommenden Waffenplätze durch Zuwendung von Curfen auch noch bedenken. Wenn man auch zugeben müsse, daß die Forderung des Regierungsrathes von 1 % des Anlagekapitals nicht hoch gegriffen sei, so habe dagegen die genannte Behörde eine zu große Kapitalsumme in Anspruch gebracht. Die Rückkaufsvorschläge des Bundesrathes seien allerdings sehr ungünstig, aber wenn man in anderer Beziehung etwas mehr nachgebe, so werden hier auch noch Concessionen erlangt werden können. — Nationalbahndirektor Siegler erklärt den vom Volke des Kantons Zürich am 18. Mai 1873 mit 38,718 gegen 3713 Stimmen gefaßten Beschluß betreffend den Bau der neuen Kaserne einen thörichtem. Man habe damals mit den Mitteln des Kantons für die Stadt Zürich und Umgebung einen Waffenplatz erstellen wollen und habe damit dem Waffenplatz Winterthur den Boden unter den Füßen weggezogen. Bei dieser Sachlage frage es sich, ob auf dieser schiefen Ebene nicht doch noch ein Halt gemacht werden könne. Dem Kantone stehen für die nächste Zukunft bedeutende Leistungen bevor für Erweiterung des Polytechnikums und der Kantonschule, für die Errichtung eines gemischten Laboratoriums u. dergleichen. Redner würde es nun für die beste Fügung halten, wenn der gegenwärtige Anlaß benutzt würde, um den Ernst des gefaßten Entschlusses zu zeigen. Daher der Zusatz-Antrag, es solle der Regierungsrath für den Fall, als sich eine befriedigende Verständigung mit dem Bundesrath nicht erzielen ließe, untersuchen, was sich, abgesehen von Militärzwecken, aus den Militäranstalten machen ließe. — Regierungsrath Siegler: Der Kanton Zürich sei auf eine schiefe Ebene gelangt, weil er diese Anstalten gebaut, ohne vorher mit dem Bunde ein Abkommen zu treffen. In dieser Frage handle es sich nicht um die Bundesfreundlichkeit Zürich's, sondern darum, ob einzelne Kantone zu Gunsten anderer Kantone die betreffenden Objekte nicht nur unentgeltlich, sondern noch unter Zuzahlung überlassen müssen. Wenn der Regierungsrath unbillige Offerten nicht ablehnen dürfe, so sei es mit den Verhandlungen bald fertig. Der Regierungsrath sei der Meinung, daß es keine Landesalamität wäre, wenn Zürich den Waffenplatz verlieren würde. Man solle sich nicht lange bange machen lassen. Der Bund werde später noch gerne auf die zürcherischen Propositionen eingehen. Er glaube nicht, daß Schaffhausen, um das es sich hier einzig handeln könne, Willens sei, die exorbitanten Forderungen des Bundes zu erfüllen. Im nächsten Jahre werde der Bund noch schwerer ein anderes Unterkommen finden, da Winterthur seinen Vertrag schon gekündigt habe. Im Interesse des Militärwesens werde sowohl der Waffenplatz Zürich, als derjenige von Bern, bei welchem ähnliche Anstalten walteten, benutzt werden müssen. Auch bezüglich des Polytechnikums seien vom Bunde Ansprüche an den Kanton Zürich gemacht worden, welche Leistungen im Betrage von 1,800,000 Fr. in sich schließen, und es sei der Vorschlag, nach dem Beispiel Bern's in der Bundesrathfrage die weltlichen Verpflichtungen mit einer Aversalsumme von 500,000 Fr. abzulösen, abgelehnt worden. — **A b s t i m m u n g:** Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes ist nicht bestritten und gilt daher als angenommen, der Zusatz-Antrag von Th. Siegler dagegen wird mit 84 gegen 62 Stimmen abgelehnt.

— (Die Sappeurcompagnien) Nr. 6 und 7 (Auszug und Landwehr) sind vom Regierungsrath, wie die Zeitungen berichten, zur Hülfleistung in dem von Wasserstoch wieder in gleicher Weise wie letztes Jahr heimgeführten Lösthal, aufgebeten

worden. Das Commando wurde Herrn Genie-Major Locher übertragen.

Gewiß kann in solchen Ereignissen ein in den nothwendig werdenden Arbeiten geübtes organisirtes Corps die besten Dienste leisten. Da es sich aber hier um keinen eigentlichen Militärdienst handelt, die Dienstlast der Genietruppen durch solche wiederholte Aufgebote jedoch bedeutend vermehrt wird, so dürfte es der Billigkeit entsprechen, den Leuten in solchen Fällen durch eine angemessene Zulage eine Entschädigung für die verlorene Arbeitszeit zu bieten. — Die Mannschaft einer Milizarmee befindet sich, was nicht immer berücksichtigt wird, in einer ganz anderen Lage, als die stehende Heere. Bei letzteren ist es gleichgültig, ob der Staat den Mann da oder dort verwende, er besoldet ihn immer in gleicher Weise, anders ist es bei Milizgen, wo der Einzelne seinem bürgerlichen Beruf nachgehen muß, wenn er sich und seine Familie erhalten will.

**Baselst.** Die Kleinstadter Gemeindeversammlung hat am 16. Februar den Verträgen betreffend Erweiterung und Benützung des Kleinstadter Waffenplatzes beinahe einstimmig die Genehmigung erteilt.

An die aus der Erweiterung der Kasernenräume und Erzerzlerplätze und der Ausstattung der Erstern erwachsenden Kosten leistet der Kanton Baselst. im Zeitraum von 4 Jahren Fr. 30,000, während die Opfer der Gemeinde Kleinstadt (einschließlich der von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellten Aumerd und des Holzlandes) mehr als das Zehnfache betragen. Die von den Privaten gezahlten Fr. 42,000 werden von dem der Einwohnergemeinde zugewiesenen Kostenantheil (circa Fr. 80,000) abgerechnet, so daß die Beteiligte der Letztern nicht ganz Fr. 40,000 betragen wird, die durch den Miethzins der zu erstellenden Kantine reichlich gedeckt werden sollen.

**Olten.** (Waffenplätze.) Am 16. Februar hat hier die auf Ansuchen des Gemeinderaths von St. Gallen vom Militärdepartement des Kantons St. Gallen veranstaltete Besprechung von Behörden verschiedener Waffenplätze, behufs gemeinsamen Vorgehens in den Verträgeverhandlungen mit der Eidgenossenschaft stattgefunden. Es waren vier Beteiligte incl. den Einaber vertreten.

### Aufruf.

Das abgetretene Centralcomité der Schweiz.

Offiziersgesellschaft

bittet diejenigen Herren Offiziere und Privaten, welche seinerzeit Beiträge für eine zu bildende „Dufourstiftung“ gezahlt haben, sich bis Ende März gefälligst erklären zu wollen, nachdem die gestifteten Beiträge sich auf circa Fr. 3900 belaufen und eine selbstständige Stiftung dahinsfällt, ob sie wünschen,

- 1) daß dieselben der Winklerstiftung des betreffenden Kantons
- 2) oder dem Comité für Errichtung eines Dufourdenkmals zugewendet werden,
- 3) oder ob sie die Beiträge zu eigenen Händen zurückverlangen.

Stillschweigen wird als Zustimmung zur Anordnung an das Dufourdenkmal angesehen.

Weinfelden, den 23. Februar 1877.

Für das abgetretene Comité:

Der Quästor:

Hermann Stähelin, Hauptmann.

### A u s l a n d.

**Oesterreich.** (Eiserne Ration.) Mittelfst Circular-Berordnung des Kriegsministeriums wird festgesetzt: 1. daß im Felde der vom Manne zu tragende eiserne Vorrath aus 1/2 Portion Zwieback, 1 Portion Fleisch-Conserven oder — in deren Ermanglung — eines andern Surrogats für frisches Fleisch, und 1 Doppel-Portion Salz, dann der auf dem Deckelwagen fortzubringende Reserve-Vorrath bei allen Truppen gleichmäßig aus 1/2 Portion Zwieback, 1 Portion Gemüse und 1 einfachen Portion Salz zu bestehen hat, und 2. daß die Consumtion des eisernen Vorrathes nur von den Truppen-Divisions-, dann von detachirten Truppen- und Abtheilungs-Commandanten, und zwar nur dann bewilligt werden darf, wenn — inclusive der Requisition — gar kein anderes Mittel mehr vorhanden ist, um die Truppe rechtzeitig zu verpflegen. Der Commandant, welcher diese Bewilligung erteilt hat, ist verpflichtet, den Ersatz des consumirten eisernen Vorrathes sofort einzuleiten.

**Rußland.** Aus Kischeneu berichtet der Correspondent der „R. Z.“: „Gestern hatte ich Gelegenheit, einer Revue der wladikaukasischen Kosaken-Regimenter beizuwohnen. Der bei uns bekannte und durch sein Werk über den Krieg von 1866 beliebte General Dragomirov nahm die Revue ab. Es waren vier Regimenter. Sie machten in ihren eigenthümlichen Anzügen einen prächtigen Eindruck. Ihre Uniform ist der lange, blaue, in der Taille in Falten gelegte und eng anschließende Kasack; Achselstücke bilden die Unterscheidungszeichen der Regimenter. Auf der Brust wurden wie bei den Tscherkessen Patronenbüchsen getragen; in einem Filzjacketal hängt über dem Rücken die Filztafel, nach dem in Rußland eingeführten Hinterladesystem, welches etwas verwickelter ist als unsere Mausergewehre, konstruirt, kein Carabiner; zur Seite hängt in silberbeschlagenem Riemen der Säbel; eine hohe, roth gefütterte Schaffelmütze bedeckt den Kopf. Die Pferde werden einfach auf Trense geritten, mit hoch aufgeschwungenen Stieghügeln ohne Sporen; die Thiere sind klein und nicht zu gut gefüttert, sie sollen sehr dauerhaft sein. Die Leute sahen sehr gut aus, schöne Gestalten mit scharf ausgeprägtem kaukasischen Typus, viele haben Denkmünzen aus den kaukasischen Kriegen, manche das Georgen-Kreuz. Die Pferde schienen mir zu sehr beladen. Auffallen waren die noch anscheinend neuen Standarten; ihre vier verschiedenen Arten hatten auf rothem, schwarzem, blauem und weißem Grunde ein langes weißes oder schwarzes Kreuz, die Fahne war sonst mit den Nationalfarben eingesaumt und phantastisch ausgeschmückt. Bei dem Vorbereitungsmanöver, welcher zu Vieren mit einem Schritt Abstand ausgeführt wurde, hielten sie Gewehre zum Schusse fertig auf dem rechten Schenkel.

## Die Führung der Armee-Division.

Practische Studie für Offiziere aller Waffen und Grade. I. Theil: Bis zum Gefecht. Von **E. Rothpletz**, Oberst-Divisionär und Commandant der V. schweizer. Armee-Division. Kl. 8. geheftet. Preis 6 Fr.

Das obige Werk hat bei seinem jüngsten Erscheinen verdienten Aufsehen erregt und sich von Seite der einschlägigen Fach-Organen wärmster Anerkennung erfreut. Als Beleg hiefür mögen einige Stellen aus einer eingehenden Kritik des **Militär-Wochenblatt**, 1876, Nr. 99, dem ältesten und verbreitetsten der deutschen Militärblätter, hier Platz finden:

„... — Von vornherein wünschen wir aus kameradschaftlichem Herzen jeder Armee Glück, deren höhere Führer zunächst bemüht sind, sich selbst in dieser Weise weiterzubilden und vorzubereiten für den Ernst ihres Berufes, und mit wahrer Eignung haben wir die vorliegende Arbeit des Herrn Verfassers durchstudirt. Durch klare Darstellung und völlige Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse in umfassendster Weise wird das Verständniß für das Studium erleichtert, und wird jeder, der sich desselben unterzieht, Belehrung und Nutzen für sich im hohen Grade daraus schöpfen. Die mühsame, sachgemäße und höchst instructive Arbeit des Herrn Verfassers bedarf keiner weiteren Empfehlung, sie wird sich von selbst eine große Anzahl Leser erwerben, und wir halten es für unsere Pflicht, auch die Kameraden der deutschen Armee angelegentlich auf dieselbe aufmerksam zu machen.“

[OF-79-V]

Verlag von Orell Füssli & Co., Zürich.